

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

**§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 1<sup>quinquies</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.

<sup>1bis</sup> Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung.

<sup>1ter</sup> Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gilt die Wohngemeinde grundsätzlich dem Kanton die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung mit einem pauschalierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an das Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009<sup>1)</sup> über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) fest. Vorbehalten bleiben die Abs. 1<sup>quater</sup> und 1<sup>quinquies</sup>.

<sup>1quater</sup> Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, gilt die Wohngemeinde den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung der beschulenden Gemeinde ab.

<sup>1quinquies</sup> Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einer stationären Einrichtung, verbunden mit einer Sonderschulung, untergebracht, gilt die Wohnsitzgemeinde dem Kanton den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung ab.

---

1) SGS 649.2

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich